

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

An das
Büro des Grossen Rates

Frauenfeld, 11. Februar 2014

Parlamentarische Initiative von Stefan Geiges, Sonja Wiesmann, Urs Martin und Ruedi Heim vom 4. Dezember 2013
„Öffentliches Beschaffungswesen muss volkswirtschaftliche Effekte stärker berücksichtigen“

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative und macht davon wie folgt Gebrauch:

I. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Parlamentarischen Initiative wird beantragt, § 7 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB; RB 720.2) dahingehend anzupassen, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die volkswirtschaftlichen Effekte für den Thurgau stärker berücksichtigt werden müssen. Die von den Initianten formulierte Ergänzung von § 7 GöB würde den Regierungsrat verpflichten, dieses Anliegen in seinen Ausführungsbestimmungen, namentlich in der Verordnung zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; RB 720.21), umzusetzen. Gemäss Begründung des Vorstosses soll der Kanton auf diesem Weg verpflichtet werden, „in den Entscheidkriterien für die Auftragsvergaben zu berücksichtigen, wie hoch

- der Anteil von Rohstoffen und Komponenten, die im Thurgau durch die Hauptanbieterin lohn- und ertragswirksam erbracht bzw. produziert werden, ausfällt;
- die im Thurgau anfallenden Nebenleistungen durch Zulieferanten sind;

2/4

- die Lohnkosten sind, die im Kanton anfallen; der Anteil der zugunsten des Kantons zu erwartenden Unternehmenssteuern der Betriebe ist.“

Wie die Initianten ausführen, soll mit einer entsprechenden Vergabep Praxis letztlich „das solide und sozial-liberal verantwortlich handelnde Thurgauer Gewerbe gegenüber Anbietern mit zuweilen markt- und sozialverzerrendem Verhalten“ gestärkt werden.

II. Verfahren

Es kann festgehalten werden, dass sich die Parlamentarische Initiative auf keinen Gegenstand bezieht, der schon als Ratsgeschäft anhängig ist oder innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt werden soll.

III. Materielles

Zum Anliegen der Initianten ist zunächst festzuhalten, dass der Kanton bei der Ausgestaltung seiner vergaberechtlichen Vorschriften nicht frei ist. Es gilt, Vorgaben des internationalen Rechts (GPA; Bilaterale Verträge Schweiz/EU) und des schweizerischen Rechts (Bundesgesetz über den Binnenmarkt) zu beachten. Die Kantone haben die entsprechenden Vorschriften mit der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; RB 720.1) gemeinsam umgesetzt und gleichzeitig die einschlägigen kantonalen Vorschriften harmonisiert. Gemäss ihrem Zweckartikel soll die IVöB insbesondere den wirksamen Wettbewerb unter den Anbieterinnen und Anbietern fördern, die Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie eine unparteiische Vergabe gewährleisten, die Transparenz der Vergabeverfahren sicherstellen und damit letztlich für eine wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel sorgen. Zur Umsetzung dieser Ziele enthält die IVöB klare Vorschriften für die Vergabeverfahren und den Rechtsschutz.

Die Initianten schreiben in ihrer Begründung zwar, sie würden sich „weiterhin voll und ganz zu den Regeln des nationalen und internationalen Wettbewerbs“ bekennen, ihr Vorstoss zielt aber eindeutig auf eine Besserstellung thurgauischer Unternehmen (insbesondere im Bauhaupt- und Baunebengewerbe) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ab. Wenn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Kriterien massgebend werden, welche nur thurgauische Unternehmen erfüllen können, kommt dies einer mindestens teilweisen Abschottung des Marktes gleich.

Auch ohne tiefgreifende rechtliche Abklärungen ist offensichtlich, dass damit das Gleichbehandlungsgebot verletzt und letztlich auch der wirksame Wettbewerb gefährdet würde. Würden andere Kantone ähnliche Kriterien anwenden, würde zudem der Marktzutritt Thurgauer Unternehmen in anderen Kantonen erschwert.

3/4

Die Grundzielsetzung des öffentlichen Vergaberechts, nämlich die Öffnung der lange Zeit über eigentliche „Heimatschutzvorschriften“ abgeschotteten öffentlichen Märkte, wäre damit in Frage gestellt.

Der Regierungsrat ist zudem der festen Überzeugung, dass die Thurgauer Unternehmen für den Markt bestens gerüstet sind und den Vergleich mit ausserkantonalen Konkurrenten nicht zu scheuen brauchen. Mittelfristig sind alle Marktteilnehmer auf möglichst grosse Märkte mit möglichst wenig Handelshemmnissen angewiesen. Nach Auffassung des Regierungsrates bringt ein offener Markt in der Gesamtschau die besseren volkswirtschaftlichen Effekte für den Thurgau als kleinräumige Betrachtungen.

Es kommt hinzu, dass auch die geltenden Vorschriften genügend Raum für eine im Rahmen des übergeordneten Rechts zulässige Berücksichtigung kantonaler Interessen lassen. Der Spielraum ist insbesondere bei Auftragssummen unterhalb der Schwellenwerte für das Einladungs- oder das freihändige Verfahren gross. Zusammen mit der ausgewiesenen Leistungsfähigkeit der Thurgauer Wirtschaft führt dies dazu, dass gerade im Bauhaupt- und Baunebengewerbe schon heute der weitaus grösste Teil der Aufträge an Unternehmen mit Sitz im Thurgau geht. Das Departement für Bau und Umwelt tauscht sich im Übrigen regelmässig mit den einschlägigen Berufsverbänden über Fragen des öffentlichen Beschaffungswesens aus. Im Rahmen des geltenden Rechts werden dabei immer wieder Optimierungsmöglichkeiten gesucht und gefunden.

Abgesehen von der Rechtswidrigkeit lehnt der Regierungsrat die Initiative auch mit Blick auf den Vollzug der entsprechenden Vorschriften ab. Das Vergaberecht ist schon heute hoch komplex und verlangt von den Vergabestellen, aber auch von den Anbietenden, ein hohes Mass an Professionalität. Die Beurteilung der von den Initianten ins Spiel gebrachten Kriterien wie der thurgauische Anteil an Rohstoffen oder die im Kanton anfallenden Lohnkosten, würde für jedes Vergabeverfahren die Erhebung umfangreicher Daten bedingen. Für die Vergabebehörden, aber auch für die Anbieterinnen und Anbieter, würde dies einen enormen Mehraufwand bedeuten. Dabei ist zu bedenken, dass von den entsprechenden Vorschriften auch alle Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Auftraggeber erfasst würden.

IV. Zusammenfassung und Antrag

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Parlamentarischen Initiative in ihrer Umsetzung klar rechtswidrig wäre. Zudem würde sie den Vollzug der ohnehin schon sehr komplexen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zusätzlich erschweren würde.

4/4

Nachdem auch das geltende Recht genügend Spielraum für eine adäquate Berücksichtigung der Thurgauer Wirtschaft bietet und sich die einheimischen Unternehmen auf dem Markt bestens behaupten, empfiehlt der Regierungsrat, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Kopie an:

- Mitglieder des Grossen Rates